

Schluss

A. Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Internationalsozialrechtliche Ausrichtung der untersuchten Absicherungssysteme gegen berufsbedingte Risiken

Die untersuchten australischen Rechtsordnungen New South Wales, Victoria und Queenslands enthalten in vielen Fällen keine spezifischen Regelungen für internationale Fallgestaltungen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der *Workers Compensation*-Systeme kann sich aber an Regelungen für das Verhältnis zwischen diesen Rechtsordnungen orientieren. Da diese Regelungen in allen drei Staaten auf Basis eines Abkommens für intranationale grenzüberschreitende Tatbestände erlassen wurden, gleichen sich hier die Bestimmungen der jeweiligen Rechtordnungen, so dass im Wesentlichen einheitliche Anknüpfungspunkte ermittelt werden konnten. Gleiches gilt für die Problematik der deliktischen Haftung des Arbeitgebers. Zwar ist deren Verhältnis zur *Workers Compensation* jeweils unterschiedlich normiert. Die kollisionsrechtliche Behandlung wird jedoch durch die für alle drei Staaten einheitlich geltenden Kollisionsgrundsätze des Common Law geregelt. Eine jeweils differenzierte Lösung der Fallgestaltungen ergibt sich dagegen für das Leistungsrecht. Die Fragen der Äquivalenz von Auslandstatbeständen wird in jeder der untersuchten Rechtsordnungen, die sich auch in Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang unterscheiden, eigenständig bestimmt. Explizite internationalsozialrechtliche Regelungen bestehen hier für Teilbereiche des Leistungsexports. Andere Sachverhalte müssen durch Auslegung der nationalen Normen gelöst werden.

Demgegenüber zeigt sich die deutsche gesetzliche Unfallversicherung stärker international ausgerichtet. Die kollisionsrechtliche Behandlung der Unfallversicherung ist in den §§ 3 ff. SGB IV sowohl für dauerhafte als auch für vorübergehende Beschäftigungsverhältnisse nahezu umfassend geregelt. Unstimmigkeiten ergeben sich nur in speziellen Fallgestaltungen. Die Frage der Äquivalenz von Auslandstatbeständen wird nur im Hinblick auf den Leistungsexport für sich dauerhaft im Ausland niederlassende Arbeitnehmer positivgesetzlich normiert. Für die meisten anderen Fragen der Äquivalenz bestehen jedoch Verwaltungsrichtlinien sowie eine gefestigte Rechtsprechung, die eine Auslegung der nationalen Normen mit klaren Ergebnissen ermöglichen. Auslegungsprobleme bestehen nur in Einzelfällen.

II. Koordinierungsbedarf im deutsch-australischen Verhältnis

Eine Verwirklichung der Gerechtigkeitspostulate internationalen Sozialrechts wird im deutsch-australischen Verhältnis durch die bestehenden nationalen Regelungen nicht gewährleistet. Zum einen fehlt die stimmige Abgrenzung der nationalen Sozialrechtsordnungen. Zum anderen haben sich im Hinblick auf die Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern Defizite gezeigt. Daneben liegen zwar keine direkten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit vor, in beiden Rechtsordnungen besteht jedoch die Gefahr faktischer Diskriminierung. Im Einzelnen wurden in diesen Bereichen folgende Defizite herausgearbeitet:

Im Bereich der Versicherungspflicht / Versicherungsberechtigung wurde zur Bestimmung der Abgrenzung der nationalen sozialrechtlichen Verantwortlichkeit in den Vergleichsstaaten

die Behandlung dauerhafter Beschäftigung in besonderen Arbeitsverhältnissen und unterschiedliche Formen vorübergehender Beschäftigung im In- und Ausland untersucht. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse hat Kollisionsprobleme aufgrund unterschiedlicher Anknüpfungspunkte und deren divergierender Auslegung in den untersuchten Rechtsordnungen ergeben.

Das originäre Kollisionsproblem des Normenmangels zeigt sich bei dauerhafter Beschäftigung australischer Arbeitnehmer aus den Staaten Victoria und New South Wales in Deutschland. Während in Deutschland an den Beschäftigungsstandort angeknüpft wird, erfolgt in den beiden australischen Staaten eine Anknüpfung an den Hauptgeschäftssitz des Arbeitgebers. Aufgrund dieser unterschiedlichen Anknüpfungspunkte entstehen Versicherungsschutzlücken. Die Gefahr der Normenhäufung hat sich bei der Beschäftigung von Seeleuten ergeben. Im deutschen Recht gilt hier Flaggenstaatsprinzip. In den australischen Rechtsordnungen wird hingegen differenziert angeknüpft und damit in einigen Fällen eine Versicherungspflicht für Beschäftigte auf Schiffen unter deutscher Flagge bestimmt. Daneben führt die fehlende Koordinierung der Versicherungssysteme zu einer mehrfachen Versicherungspflicht in Australien, wenn Arbeitnehmer dort in verschiedenen Staaten ohne feste Ortsbindung beschäftigt sind.

Bei vorübergehender Auslandsbeschäftigung führt, neben den hier ermittelten unterschiedlichen Anknüpfungspunkten, vor allem fehlender Auslegungsgleichklang zu Kollisionsproblemen. Ein Normenmangel ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Entsendefristen bei Entsendungen aus Queensland. Ebenfalls ohne Versicherungsschutz bleiben nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer, deren Entsendung nicht von vornherein zeitlich begrenzt ist. Das Problem der Doppelversicherung zeigt sich, wenn die Voraussetzungen für eine Einstrahlung nach deutschem Recht fehlen, eine Versicherungspflicht in den australischen Staaten hingegen angenommen wird. Dies sind einmal Fälle längerandauernder Entsendungen aus New South Wales und Victoria nach Deutschland. Daneben sind Fälle der Einstellung nur zum Zwecke der Auslandsbeschäftigung, der Entsendung ohne festgelegte zeitliche Begrenzung und Fälle der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung außerhalb von Konzernunternehmen betroffen.

Probleme der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern treten zum einen im Leistungsrecht zu Tage. Die Untersuchung erstreckte sich auf Fälle der Anspruchsentstehung und der Leistungserbringung mit grenzüberschreitendem Element. Während die exterritoriale Risikoverwirklichung in allen Rechtsordnungen weitgehend gleichgestellt ist und sich in diesem Bereich nur marginale Probleme bei der Anerkennung besonderer Schadensposten ergeben, führt die fehlende Äquivalenz exterritorialer Vorschäden zu erheblichen Entschädigungslücken. Gleichzeitig greifen nationale Mechanismen der australischen Rechtsordnungen zur Aufteilung der gerade in der Berufskrankheitenentschädigung erheblichen Leistungspflichten nicht.

Der Export von Leistungen ist nur nach deutschem Recht gesichert. In den australischen Rechtsordnungen besteht hingegen die Gefahr des Verlustes erworbener Rechte, da vor allem der Transfer von Einkommensersatzleistungen verweigert wird oder diese lediglich abgefunden werden. In allen Vergleichsregimen zeigt sich daneben aufgrund des Kostenerstattungsprinzips ein Kostenrisiko für den Versicherten beim Export von Rehaleistungen.

Im Bereich der deliktischen Arbeitgeberhaftung ergibt sich eine Ungleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern und ortsgebundenen Beschäftigten durch die Möglichkeit der Umgehung systemimmanenter Haftungsbeschränkungen bei Unfällen im Versicherungsausland. Die Untersuchung gerichtlicher Geltendmachung deliktischer Ansprüche gegen den Arbeitgeber in Deutschland und in Australien hat gezeigt, dass sich die Umgehungsgefahr vor allem bei Klagen im Versicherungsausland verwirklicht, da in Australien, zum Teil aber auch in

Deutschland, in diesen Fällen eine Anknüpfung an den Tatort vorgenommen wird. Bei Klage im Versicherungsland kommt es nur bei Geltendmachung der Ansprüche in Australien zu dieser Anknüpfung. Neben der nicht gerechtfertigten Besserstellung der Wanderarbeiter ergeben sich aus dieser Umgehung nationaler Haftungsbeschränkungen vor allem negative Auswirkungen für den betroffenen Arbeitgeber, dessen beitragsfinanzierter Haftpflichtschutz ins Leere geht.

Eine direkte Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger ist in keinem der Vergleichsstaaten auszumachen. Die Untersuchung hat jedoch Probleme faktischer Diskriminierung ausländischer Beschäftigter ergeben.

Bei der Begründung von Versicherungsschutz verdrängt zwar die territoriale Grundanknüpfung in allen Staaten personale Anknüpfungspunkte. Faktisch diskriminierende Wirkung kommt aber der in Deutschland erfolgenden Anknüpfung an den üblichen Aufenthaltsort und der in Victoria erfolgenden Anknüpfung an den Wohnsitz des Beschäftigten bei Entsendungen zu. Folge dieser Anknüpfung ist ein Verlust von Versicherungsschutz. Im Leistungsrecht drohen finanzielle Einbußen im Hinblick auf die Berücksichtigung ausländischer Einkünfte für die Berechnung der Erwerbsminderungsrente nach deutschem Recht. Das hier herangezogene Bruttoentgelt spiegelt aufgrund des unterschiedlichen Niveaus von Steuern und Sozialabgaben in Deutschland und Australien die individuellen Lebensverhältnisse des Geschädigten nicht wieder.

III. Koordinierungsmöglichkeiten durch zwischenstaatliche Abkommensregelungen

Die ermittelten Probleme können durch zwischenstaatlich zu vereinbarende Regelungen im Rahmen eines bilateralen Unfallversicherungsabkommens gelöst werden. Regelungsinhalt und Ausgestaltung eines solchen zwischenstaatlichen Abkommens können sich zum Teil an den Bestimmungen der europäischen sozialrechtskoordinierenden VO (EG) Nr. 883/2004 orientieren, zum Teil hat sich eine Anlehnung an bestehende zwischenstaatliche Abkommensregelungen als sinnvoll erwiesen. Einige der Regelungsprobleme bedürfen einer individuellen Lösung.

Die wichtigsten Elemente dieser zwischenstaatlichen Koordinierung sind zum einen die Normierung des Beschäftigungsorts als einheitlichen Anknüpfungspunkt für die Begründung von Versicherungsschutz sowie eine Entsendebestimmung, die ausgefeilt definiert ist.

Zum anderen müssen Äquivalenzregelungen geschaffen werden, die die Entstehung von Leistungsansprüchen und die Leistungserbringung koordinieren. Hierzu kann zum Ausgleich von Mängeln im deutschen Recht die Anordnung der Übernahme von Transport- und Überführungskosten sowie eine Gleichstellung fremdversicherter Vor- und Nachschädigungen mit anteilig begrenzter Leistungspflicht normiert werden. Für Fälle grenzüberschreitender Berufskrankheitenverursachung bedarf es einer spezifischen Bestimmung der Gleichstellung fremder Expositionszeiten und im Vertragsstaat versicherungspflichtig ausgeübter Beschäftigungsverhältnisse. Zuständigkeit und Lastenteilung sollten im Sinne einer Mehrfachzuständigkeit mit jeweils proratisierten Geldleistungen und alleiniger Sachleistungspflicht des Wohnsitzträgers geregelt werden. Der Leistungsexport kann durch den Ausschluss einer zwingenden Leistungsbeendigung bei Wohnsitznahme in Deutschland sowie durch eine Sachleistungsaushilfevereinbarung gesichert werden.

Zur Lösung der Kollisionsprobleme im Verhältnis Unfallversicherung - Arbeitgeberhaftung bedarf es der Formulierung einer klaren Anknüpfungsregelung, die eine akzessorische